

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 88 (1970)
Heft: 53: Sonderheft Raumplanung und Wald

Artikel: Der Bauabstand gegenüber dem Wald - eine Notwendigkeit!
Autor: Zürcher, U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-84720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Komme nur keiner und bezeichne diese Frage als akademisch! Das Bild der heutigen Schweiz wird deutlich von jenem Bürger mitbestimmt, der dem Staat einen perfekten Service abverlangt und gleichzeitig auf den Volksrechten besteht, so lässt er diese im einzelnen auch ausüben mag.»

Gaudenz Risch

Literaturangaben

- [1] J. B. Bavier: *Schöner Wald in treuer Hand* (Abschnitt V, Die Wende). Dieses rund 320 Seiten mit zahlreichen Illustrationen, Tabellen usw. umfassende Werk wurde 1949 vom Schweizerischen Forstverein herausgegeben (H. R. Sauerländer & Co, Aarau). Es setzt die Reihe der Aufklärungsschriften fort, welche der Schweiz. Forstverein schon im Jahre 1914 (Landesaussstellung) mit dem Buch «Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz» herausgegeben und dem Schweizervolk gewidmet hat. «Schöner Wald in treuer Hand» wurde vom ehemaligen bündnerischen Forstinspektor J. B. Bavier geschrieben. Der Verfasser führt den Leser in einer grossartigen Schau vom urzeitlichen Werden der uns überkommenen Wälder über deren Schicksal im Laufe der Geschichte bis in die heutige Zeit mit Einschluss naturwissenschaftlicher, waldbaulicher, forstwirtschaftlicher, ökonomischer und noch weiterer Aspekte in die Welt des Waldes und Holzes ein. Diese Schrift gleicht einem allgemein verständlichen Lehrbuch, das sich wie ein spannender Roman lesen lässt. Es bildet eine Fundgrube an Wissen und Quellen, wovon auch im Rahmen unserer Berichterstattung Gebrauch gemacht wurde.
- [2] Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung hat 1967 die Schrift «Einführung in die Landschaftsplanung» von J. Jacsman, dipl. Forsting, ETH (Zürich), herausgegeben. Sie enthält eine systematische Darstellung der Landschaftsplanung und Richtlinien für das praktische Vorgehen. Das Hauptgewicht liegt auf dem Entwurf einer Verfahrenslehre, einer Methodik der Landschaftsplanung. Es werden deren wesentliche Phasen beschrieben: Bestandesaufnahme, Teil- bzw. Fachplanung, Koor-

dinationsplanung und geographische Darstellung der Landschaftspläne.

- [3] Die *Schweizerische Vereinigung für Landesplanung* (VLP) gab kurz nach der Abstimmung vom 14. September 1969 in ihrer Schriftenfolge Heft 9, «Die Nationalplanung», heraus. Es enthält die «Darstellung einer schweizerischen Nationalplanung» von Hans Aregger, Stadtplaner, Bern (mit terminologischem Anhang) und «L'aménagement du territoire sur le plan national», Recherche d'une solution par Claude Bonnard, Conseiller d'Etat. Beiden Aufsätzen sind entsprechende Thesen vorangestellt. Den neuen Begriff «Nationalplanung» weist H. Aregger im Rahmen der Landesplanung «lediglich» als eine Planungsstufe aus (Planungsstufen: Gesamtüberbauung, Quartier-, Orts-, Regional-, Kantonalplanungen und Nationalplanung). In der Nationalplanung sind für die politische Entscheidung Varianten auszuarbeiten, die zur Bestimmung realisierbarer Planungsziele führen sollen. Ihre Einführung wird für die Bewältigung der Zukunft als unerlässlich betrachtet. Die Schrift soll die Arbeit der beiden Expertenkommissionen zur Konkretisierung der neuen Verfassungsartikel 22ter und 22quater erleichtern und zu einer frühzeitigen Meinungsbildung in breiteren Kreisen beitragen.
- [4] Dr. R. Stüdeli: Der Wald in der Sicht der Landesplanung. Hauptreferat anlässlich der Kantonsoberrösterkonferenz vom 20. Juni 1969. In «Wald und Holz», Juli/August 1970 (51. Jahrgang), Organ des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft, Solothurn.
- [5] U. Zürcher: Der Wald in der Orts- und Regionalplanung, Separatdruck aus der «Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen», Nr. 12, Dezember 1969.
- [6] Dr. U. Zürcher: Welche Aufgaben erwachsen dem Förster durch die Landesplanung? Separatdruck aus «Die praktische Forstwirtschaft für die Schweiz», Nr. 2/70.
- [7] Dr. U. Zürcher: Die Landesplanung – eine Möglichkeit zur Durchsetzung forstlicher Anliegen. In «Wald und Holz», Juli/August 1970 (51. Jahrgang), Organ des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft, Solothurn.

Der Bauabstand gegenüber dem Wald — eine Notwendigkeit!

Von Dr. U. Zürcher, Generalsekretär des SIA

Gelegentlich hört man die Behauptungen: Ein Abstand der Bauten vom Wald sei heute eine übertriebene Forderung der Waldwirtschaft. Der Brandschutz des Waldes sei kaum mehr sehr aktuell, weil neue Heizformen nicht mehr gleichermaßen gefährdend sind, wie dies früher bei offenem Brand der Fall gewesen ist. Durch den Waldrandabstand ginge viel wertvolles Bauland verloren. Wie verhält es sich tatsächlich, und warum wird heute die Forderung nach einem klaren Abstand vom Wald weiterhin aufrechterhalten?

Es gibt eine ganze Reihe von Gründen, welche für einen Bauabstand vom Wald sprechen: Durch den Laub- und Nadelabfall im Herbst, aber auch den Abfall der Knospenhüllen im Frühling, entstehen vielfache Unannehmlichkeiten. Insbesondere ist eine vermehrte Reinigung notwendig. Die Dachrinnen sind häufig verstopft. Die überwachsenden Äste müssen von Zeit zu Zeit zurückgeschnitten werden. Besonders unangenehm sind der Schattenwurf und die in der Regel verminderte Besonnung. Dies und zudem die höhere Feuchtigkeit und die geringere Belüftung haben sekundäre Folgen, wie vermehrte Verschimmelung, das Ansetzen von Moos und die grössere Wahrscheinlichkeit von Ungeziefer. Der Wald absorbiert das Licht, was zu früherer und rascherer Dämmerung führt und kürzere Tageslängen als auf dem Freiland ergibt. Nach Regen und Schnee dauert es längere Zeit, bis der Niederschlag abgetropft ist. Die Austrocknung dauert viel länger als auf dem freien Land. Dadurch steigt die Vereisungsgefahr. Ein Wald kann ferner die Aussicht wesentlich beeinträchtigen. Ganz besonders gefährdend sind stürzende Bäume oder Baumteile. Die Windwurfkatastrophen der letzten Jahre haben nachdrücklich gezeigt, dass damit immer wieder zu rechnen ist. Die Brandgefährdung darf man besonders in exponierten Lagen auch heute nicht miss-

achten. In unmittelbarer Waldnähe wird die Führung von Leitungen durch die Wurzeln der Bäume bedeutend erschwert. Die Anlage der Gräben kann schwere Schädigungen der Baumwurzeln bewirken.

Die genannten Nachteile und Gefahren wirken sich wohngigienisch ungünstig aus: sie beeinträchtigen die Gebäude und gefährden sie teilweise. Aber auch der Forstwirtschaft erwachsen besondere Nachteile. Die Pflege des Waldes, insbesondere das Fällen und Rücken der Bäume muss besonders sorgfältig erfolgen. Dies bedingt teilweise teurere Nutzungsmethoden und besondere Sicherheitsvorkehrungen. Der allgemeine Zugang zum Wald – ein bedeutendes Recht, welches uns allen zusteht – kann durch den ungenügenden Waldrandabstand geschmälert werden. Ein Waldrandabstand erleichtert es ferner, die Wälder als wesentliche Elemente einer gesunden Landschaft zu erhalten. Aus diesen Fakten und Erfahrungen ist eine saubere und klare Trennung der möglichst geschlossenen Waldkomplexe von den Siedlungen angezeigt. Ein Bauabstand von 30 Metern hat sich als zweckmässig erwiesen. Durch die Anlage von Waldrandwegen und eine geeignete Gartengestaltung lässt sich die Abstandfläche zweckmässig nutzen und ansprechend gestalten.

Die Erfahrung zeigt, dass Unannehmlichkeiten vermehrt eintreten, wenn Bauten im Wald oder in dessen unmittelbarer Nähe bewohnt werden. Die forstlichen Organe werden immer wieder um Kappung der Äste, Beseitigung des Waldrandes oder gar um Rodung angegangen. Dies führt zu langwierigen Auseinandersetzungen. Ein genügender Waldrandabstand beugt solchen Schwierigkeiten vor. Der Waldrandabstand liegt somit vor allem im Interesse der Bauherrschaft, der Bauten und der Bewohner. Gleichzeitig bleibt der Wald geschützt und seine Bewirtschaftung wird erleichtert.

Die nachteiligen Auswirkungen des Waldes sind je nach seiner Lage zum Objekt unterschiedlich. Bauten im Süden des Waldes sind weniger benachteiligt. Dasselbe kann bei Hanglagen, besonders Expositionen, z.B. auf Kuppen der Fall sein. Auf die Frage, wie weit Ausnahmen vom eindeutig messbaren Abstand zulässig sind, gibt es keine Richtlinien. Derartige Fälle sollten immer an Ort und Stelle geprüft werden. Dabei haben die behandelnden Instanzen die Vor- und Nachteile zu erwägen, damit den Bauten und den Bewohnern später keine unzumutbaren Benachteiligungen erwachsen. Häufig lässt sich feststellen, dass die Bauherrschaft im Zeitpunkt der Verhandlungen die angeführten Inkonvenienzen bagatellisiert. Persönlich glaube ich, dass Ausnahmen in der Abstandsregelung nur in ganz seltenen und besonders begründeten Fällen vertretbar sind. Auf jeden Fall sollte der Betroffene ausdrücklich bestätigen, dass er alle späteren Nachteile in Kauf zu nehmen und auf ein Kappungs- oder Rodungsbegehren zu verzichten gewillt ist. Um die Rechtssicherheit zu verbessern, ist eine klare Regelung des Bewilligungsverfahrens für Ausnahmen notwendig. Dabei ist festzulegen, wer begutachtende und entscheidende Instanz ist. Verschiedene Schwierigkeiten ergeben sich dadurch, dass das Verfahren nicht eindeutig geklärt ist.

In Kreisen der Landesplanung wird anerkannt, dass ein Waldrandabstand notwendig ist. Die von forstlicher Seite aufgestellte Forderung wird auch von den Planern unterstützt. Auf den Waldrandabstand zu verzichten, wäre bestimmt ein planerischer Rückschritt. Die Norm über den Waldrandabstand findet sich in verschiedenen Forstgesetzen. Sie ist in einigen kantonalen Baugesetzen verankert. Die meisten kommunalen Bauordnungen enthalten eine Waldabstandsvorschrift. Auf jeden Fall ist anzustreben, dass die Abstandspflicht in allen kommunalen und kantonalen Baugesetzen geregelt wird.

Bei der Anwendung und Handhabung stellt sich die Frage, was Wald ist und wo die Waldgrenze liegt. Bei geschlossenen, grösseren Waldkomplexen dürfte es diesbezüglich keine Schwierigkeiten geben. Unterschiedliche Auffassungen können sich bei kleinen Baumgruppen oder beim Weidewald ergeben. Auch ist denkbar, dass vorspringende Waldzipfel, der Zickzackverlauf der Waldgrenze – wenn somit kein eindeutiger Waldrand besteht – zu Auseinandersetzungen führen. In diesen Fällen ist es notwendig, den Waldrand gutachtlich festzulegen, wobei die Forstorgane, die Planer und die Baubehörden zu begrüssen sind. Für solche Gegebenheiten ist ein Entscheid in jedem einzelnen Fall erforderlich. Wird der Wald auf dem Zonenplan eindeutig ausgeschieden, so erhöht sich die Rechtssicherheit bedeutend. Ferner ist es möglich, ähnlich den Bau-linien, sogenannte Waldabstandslinien in den Zonenplänen festzulegen. Die haben rechtlich die gleiche Wirkung wie Bau-linien und können den gewünschten Waldabstand unmissverständlich bestimmen.

Stellt der Bauabstand gegenüber dem Wald eine entschädigungspflichtige Eigentumsbeschränkung dar? Das Bundesgericht hatte in dieser Sache einen bemerkenswerten Entscheid gefällt. Nachdem der Kanton Obwalden am 16. Mai 1965 ein Baugesetz erliess, das einen Gebäudeabstand gegenüber Waldrändern verlangt, war es einem Grundeigentümer nicht mehr möglich, eine Überbauung im vorgesehenen Ausmass durchzuführen. Der Gemeinderat erteilte dem Besitzer, der bereits vor dem Erlass des Baugesetzes das Grundstück erworben hatte, eine Ausnahmebewilligung. Der Waldrandabstand wurde auf 10 Meter herabgesetzt. Doch verweigerte der Regierungsrat diese Sonderbehandlung. Die dagegen ergriffene staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 10. Juni 1966 abgewiesen. Im Jahre 1969 stellte derselbe Bauherr ein Begehren, wonach ihm eine Entschädigung zuzusprechen sei, weil das durch die Abstandsvorschrift entstandene Bauverbot einer materiellen Enteignung gleichkomme. Der Regierungsrat verneinte das Vorliegen einer materiellen Enteignung. Die hierauf beim Bundesgericht gegen diesen Beschluss geführte staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie wurde am 28. Januar 1970 abgewiesen.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die gesetzliche Festlegung des Bauabstandes zum Waldrand keine entschädigungspflichtige Eigentumsbeschränkung darstellt. Es ging dabei von der Überlegung aus, dass Eingriffe in das Eigentum, welche zur Abwehr ernsthafter Gefahren für die Öffentlichkeit oder für die Rechtsgüter Einzelner gedacht sind, keine Entschädigungspflicht des Gemeinwesens begründen. Insbesondere an Steilhängen dient die Vorschrift zum Schutz von Personen und Sachen vor der Gefahr umstürzender Bäume. Die meisten Kantone schreiben denn auch einen Mindestabstand gegenüber dem Wald vor, der in der Regel 30–40 m beträgt. Interessant bei diesem Entscheid ist die Tatsache, dass die Beschränkung erst nach Erwerb des Grundstückes vorgenommen wurde. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass Waldabstandsvorschriften in der Schweiz keine Ausnahme bedeuten, sodass auch im Kanton Obwalden mit dem Erlass früher oder später zu rechnen war.

Die Forderung nach einem Waldrandabstand trägt wesentlich zur klaren Abgrenzung der Baugebiete und des Waldes bei. Im dicht überbauten stadtnahen Gebiet kommt dem Wald vermehrte Bedeutung als grossem natürlichem Erholungsraum zu. Ein bevorzugter Aufenthaltsort sind gerade die Waldränder. Daher werden viele Wege, die der Erholung dienen, längs des Waldrandes angelegt. Weil die Bedeutung des Waldes für die Erholung in Zukunft noch wichtiger wird, muss – neben den forstlichen und wohngygienischen Überlegungen und um die Gefährdung von Bauten und Menschen zu verhüten – auch aus planerischer Sicht ein genügender Bauabstand gegenüber dem Wald eingehalten werden.

Il bosco ticinese e la necessità della sua conservazione

DK 634.0

Del Dott. Aldo Antonietti, ing. forest. dipl., Berna

Nel Cantone Ticino i boschi ricoprono una superficie di 90000 ettari circa, pari al 32% del territorio cantonale. Essi sono caratterizzati da condizioni climatiche e pedologiche generalmente favorevoli alla crescita arborea e da una chiara predominanza delle frondifere sulle conifere.

Nell'orizzonte submontano compaiono su rocce povere di carbonati boschi di castagno sovente puri, su rocce ricche di carbonati boschi misti di latifoglie particolarmente ricchi di specie e caratterizzati dall'abbondanza del carpino (*Ostrya*

carpinifolia). Il castagno non è autoctono nel Ticino, essendo stato introdotto con molta probabilità al tempo dei Romani e largamente diffuso in seguito, a scapito delle foreste originarie, per le sue molteplici possibilità d'impiego nell'economia agricola locale. I boschi castanili occupano attualmente una superficie di 15000 ettari almeno. Il frutto veniva raccolto specialmente in boschi costituiti da piante d'alto fusto di grandi dimensioni e sovente innestate, noti sotto il nome di selve e frequenti nelle vicinanze dei paesi e dei monti. Nelle selve si